Rechtsvergleichend stellt sich die Frage, ob sich die Täterin und die Täter auch nach deutschem Recht wegen derselben Delikte zu verantworten haben.

# 2.2 Rechtsvergleich – Nötigung und Erpressung iSd §§ 240 und 253 dStGB

Die Nötigung und Erpressung iSd §§ 240 und 253 dStGB pönalisieren nach deutscher Rechtslage die Erlangung eines bestimmten Nötigungs- bzw Erpressungserfolges durch ein besonderes Nötigungsmittel. Der Erpressungserfolg muss dabei in Gestalt eines Vermögensschadens auftreten. Vollendung tritt ein, sobald das Opfer zumindest mit der Ausführung des abgenötigten Verhaltens (Handlung, Duldung oder Unterlassung) beginnt. Die Kernstruktur der Nötigung und Erpressung entspricht damit jener des österreichischen Rechts. Als besondere Nötigungsmittel sind die Anwendung von Gewalt und der Einsatz einer Drohung mit einem empfindlichen Übel vorgesehen. Im Hinblick auf die gegenständlichen Fallkonstellationen ist daher zu prüfen, ob eine Drohung mit dem empfindlichen Übel vorliegt.

## 2.2.1 Drohung mit empfindlichem Übel

Unter einer Drohung ist die Ankündigung eines künftigen Übels zu verstehen, auf dessen Eintritt der/die Täter/in Einfluss hat oder jedenfalls zu haben vorgibt.<sup>152</sup> Dies entspricht der Definition des österreichischen

- 148 Siehe genauere Ausführungen bei Valerius in Heintschel-Heinegg (Hrsg), BeckOK StGB, 49. Edition (Stand: 1.2.2021) § 240 Rz 3 ff; Heger in Lackner/Kühl (Hrsg), Strafgesetzbuch. Kommentar, 29. Auflage (2018) § 240 Rz 4 ff; Sinn in Joecks/Miebach, MüKO StGB<sup>3</sup> § 240 Rz 1 ff.
- 149 Vgl Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht. Besonderer Teil. Lehrbuch, 2. Auflage (2009) § 9 Rz 6, 8; Wittig in Heintschel-Heinegg (Hrsg), BeckOK StGB, 49. Edition (Stand: 1.2.2021) § 253 Rz 13 spricht vom vermögensschädigenden Nötigungserfolg.
- 150 Vgl Valerius in Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB<sup>49</sup> § 240 Rz 5; Heger in Lackner/ Kühl, StGB<sup>29</sup> § 240 Rz 26; Sinn in Joecks/Miebach, MüKO StGB<sup>3</sup> § 240 Rz 163; Eisele in Schönke/Schröder (Hrsg), Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Auflage (2019) § 240 Rz 13; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT<sup>2</sup> § 9 Rz 46: "Die Willensentschlieβungsfreiheit ist bereits dann beeinträchtigt und damit die Nötigung vollendet, wenn das Opfer mit der Vornahme des abgenötigten Verhaltens beginnt [...]".
- 151 Vgl Sander in Joecks/Miebach (Hrsg), Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage (2017) § 253 Rz 7 ff; Wittig in Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB<sup>49</sup> § 253 Rz 1 ff; Urs Kindhäuser in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg), Strafgesetzbuch, 5. Auflage (2017) § 253 Rz 3 ff; Kühl in Lackner/Kühl (Hrsg), Strafgesetzbuch. Kommentar, 29. Auflage (2018) § 253 Rz 2; Bosch in Schönke/Schröder (Hrsg), Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Auflage (2019) § 253 Rz 2 ff.
- 152 BGH 5.9.2013, 1 StR 162/13 Rz 48; 29.11.2011 zu 1 StR 287/11 Rz 24; vgl ebenso Wittig in Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB<sup>49</sup> § 253 Rz 3; Valerius in Heintschel-Hein-

Rechts.<sup>153</sup> Während sich im öStGB eine Legaldefinition der gefährlichen Drohung in § 74 Abs 1 Z 5 StGB findet und sich diese auf bestimmte nötigungserhebliche Rechtsgüter beschränkt, ist eine Drohung mit empfindlichem Übel im dStGB nicht positiviert. Ein Übel gem §§ 240 Abs 1, 253 Abs 1 dStGB ist nach hA *empfindlich*, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil so erheblich ist, dass dieser geeignet ist, die/den Bedrohte/n zu dem von der Täterin/vom Täter gewollten Verhalten zu veranlassen.<sup>154</sup> Hinsichtlich des Beurteilungsmaßstabes besteht jedoch Uneinigkeit. Nach Ansicht des BGH beurteilt sich die Empfindlichkeit eines Übels aus der Sicht der Empfängerin/des Empfängers (der/des Bedrohten).<sup>155</sup> Die überwiegende deutsche Lehre zieht hingegen einen objektiven Maßstab heran.<sup>156</sup> Der drohende Nachteil müsse dazu geeignet sein, einen besonnenen Menschen zu dem von der Täterin/vom Täter bestimmten Verhalten zu veranlassen.<sup>157</sup> Der Beurteilungsmaßstab der Lehre entspricht einer älteren Auffassung des BGH.<sup>158</sup>

#### 2.2.1.1 Fallkonstellationen

Im Hinblick auf die gegenständlichen Fallkonstellationen ist festzuhalten, dass die Ankündigung der Veröffentlichung von Nacktbildern im Internet, die Ankündigung der Entführung der Ehefrau und die Drohung mit einer Strafanzeige sowohl aus Sicht der bedrohten Person als auch nach dem Urteil eines besonnenen Menschen derart erheblich sind, dass diese Übel dazu geeignet sind, die Bedrohten zu den von der Täterin/von den Tätern gewollten Verhalten zu veranlassen. Folglich drohen die Täter in Fallkonstellation 1 und 2 und die Täterin in Fallkonstellation 3 mit einem empfindlichen Übel. Eine Vollendung wegen Nötigung oder Erpressung liegt nicht vor, weil der Nötigungs- bzw Erpressungserfolg noch nicht eingetreten ist und die be-

egg, BeckOK StGB<sup>49</sup> § 240 Rz 34, 35; Heger in Lackner/Kühl, StGB<sup>29</sup> § 240 Rz 12; Eisele in Schönke/Schröder, StGB<sup>30</sup> § 240 Rz 9; Sander in Joecks/Miebach, MüKO StGB<sup>3</sup> § 253 Rz 10; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT<sup>2</sup> § 9 Rz 47.

<sup>153</sup> Siehe oben Kap 2.1.2.

<sup>154</sup> BGH 5.9.2013, 1 StR 162/13 Rz 51; vgl ebenso *Valerius* in *Heintschel-Heinegg*, Beck-OK StGB<sup>49</sup> § 240 Rz 37; *Eisele* in *Schönke/Schröder* (Hrsg), Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Auflage (2019) Vorbemerkungen zu den §§ 234 bis 241a Rz 31 ff; *Sander* in *Joecks/Miebach*, MüKO StGB<sup>3</sup> § 253 Rz 11.

<sup>155</sup> BGH 5.9.2013, 1 StR 162/13 Rz 49; 29.11.2011 zu 1 StR 287/11 Rz 24.

<sup>156</sup> Vgl Sander in Joecks/Miebach, MüKO StGB<sup>3</sup> § 253 Rz 11; Urs Kindhäuser in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB<sup>5</sup> § 253 Rz 8; Eisele in Schönke/Schröder, StGB<sup>30</sup> § 240 Rz 9; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT<sup>2</sup> § 9 Rz 48.

Rz 9; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT<sup>2</sup> § 9 Rz 48.

157 Vgl Sander in Joecks/Miebach, MüKO StGB<sup>3</sup> § 253 Rz 11; Valerius in Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB<sup>49</sup> § 240 Rz 37; Urs Kindhäuser in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB<sup>5</sup> § 253 Rz 8; Eisele in Schönke/Schröder, StGB<sup>30</sup> § 240 Rz 9; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT<sup>2</sup> § 9 Rz 48.

<sup>158</sup> Siehe BGH Entscheidungsnachweise bei Sinn in Joecks/Miebach, MüKO StGB<sup>3</sup> § 240 Rz 76.

drohten Personen auch nicht mit der Ausführung des abgenötigten Verhaltens begonnen haben. Es kommt aber eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht, weil der Tatentschluss durch eine Ausführungshandlung betätigt wurde, indem der/die Täter/in bereits alles Erforderliche zum Eintritt des Nötigungsoder Erpressungserfolges getan hat.<sup>159</sup> Demnach sind auch nach deutscher Rechtslage tatbestandsmäßige Nötigungs- und Erpressungshandlungen in Versuchsform gem §§ 22, 240 Abs 1 und 22, 253 Abs 1 dStGB verwirklicht. Wiederum stellt sich die Frage der Rechtswidrigkeit der versuchten Nötigung und Erpressung.

## 2.2.2 Rechtswidrigkeit iSd §§ 240 Abs 2 und 253 Abs 2 dStGB

Das dStGB sieht in der Nötigungs- und Erpressungsbestimmung ebenfalls eine Zweck-Mittel-Relation<sup>160</sup> zur Feststellung der Rechtswidrigkeit vor. Die Zuordnung als Tatbestandskorrektiv<sup>161</sup> oder als spezielle Rechtfertigungsregel<sup>162</sup> ist ebenso wie in Österreich strittig.<sup>163</sup> Dabei findet sich eine weitere Ansicht, die wegen der Verwerflichkeitsklausel von einem Verschwimmen der Tatbestands- und Rechtfertigungsebene ausgeht.<sup>164</sup> Die verwerfliche Tat typisiere einerseits das Unrecht, weshalb der Tatbestand erst durch den zweiten Absatz abschließend umschrieben sei.<sup>165</sup> Andererseits werde mit dem abschließenden Gesamturteil der Verwerflichkeit zugleich ein Rechtswidrigkeitsurteil gefällt, so dass ein gesamttatbewertendes Merkmal vorliege.<sup>166</sup> Mit anderen Worten würde die Verwerflichkeitsklausel das Unrecht der Tat schaffen und zugleich bewerten. Die Annahme eines tatbestandsmäßigen, verwerflichen Verhaltens schließe der Sache nach das Vorliegen von allgemeinen Rechtfertigungsgründen aus, weil die Tat ansonsten nicht verwerflich sein könnte.<sup>167</sup> Die Subsidiarität<sup>168</sup> der Verwerflichkeitsklausel gegenüber

- 161 Vgl Eisele in Schönke/Schröder, StGB<sup>30</sup> § 240 Rz 16.
- 162 Siehe Heger in Lackner/Kühl, StGB<sup>29</sup> § 240 Rz 17.
- 163 Siehe mwN bei Valerius in Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB<sup>49</sup> § 240 Rz 44, 45;
- 164 Siehe Toepel in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB<sup>5</sup> § 240 Rz 138; Sinn in Joecks/ Miebach, MüKO StGB<sup>3</sup> § 240 Rz 118 mwN.
- 165 Vgl Toepel in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB<sup>5</sup> § 240 Rz 137 bis 144.
- 166 Vgl Toepel in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB<sup>5</sup> § 240 Rz 137 bis 144.
- 167 Vgl Toepel in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB<sup>5</sup> § 240 Rz 138.
- 168 Siehe hierzu Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT<sup>2</sup> § 9 Rz 75, 76.

<sup>159</sup> Vgl Eser/Bosch in Schönke/Schröder (Hrsg), Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Auflage (2019) § 22 Rz 37 ff; Hoffmann-Holland in Joecks/Miebach (Hrsg), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage (2020) § 22 Rz 106; Kühl in Lackner/Kühl (Hrsg), Strafgesetzbuch. Kommentar, 29. Auflage (2018) § 22 Rz 8; Zaczyk in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg), Strafgesetzbuch, 5. Auflage (2017) § 22 Rz 23 ff.

<sup>160</sup> Dem Gesetzeswortlaut entsprechend wird diese auch allgemein als "Verwerflichkeitsklausel" bezeichnet (siehe Valerius in Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB<sup>47</sup> § 240 Rz 44 ff; Toepel in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg), Strafgesetzbuch, 5. Auflage (2017) § 240 Rz 137 ff).

den allgemeinen Rechtfertigungsgründen werde insofern gewahrt, als diese als "Spezialfälle nicht verwerflicher Zweck-Mittel-Relationen" bezeichnet werden. 169 Die Einordnung der allgemeinen Rechtfertigungsgründe als Spezialfälle der nicht verwerflichen Zweck-Mittel-Relation und die Annahme, dass die Verwerflichkeitsklausel das Unrecht typisiere, widersprechen jedoch grundlegenden Prinzipien des Strafrechts. Dogmatisch gesehen sind die allgemeinen Rechtfertigungsgründe erst auf Ebene der Rechtswidrigkeit zu prüfen. Dabei wird gefragt, ob das tatbestandsmäßige (unrechtsbegründende) Verhalten rechtmäßig oder rechtswidrig ist, wobei Rechtfertigungsgründe die Schwere des Unrechts bewerten und dieses uU ausschließen. 170 Die relevante Unterscheidung zwischen Unrechtsbegründung und -bewertung ist aber mit jener Ansicht nicht vereinbar, die von einem Verschwimmen der Tatbestands- und Rechtswidrigkeitsebene ausgeht. 171

#### 2.2.2.1 Fallkonstellationen

Unabhängig von der dogmatischen Einordnung der Zweck-Mittel-Relation ist im Hinblick auf die Fallkonstellationen festzuhalten, dass in den Fallkonstellationen 1 und 2 die Verwerflichkeit des eingesetzten Mittels iSd §§ 240 Abs 2 und 253 dStGB klar zu bejahen ist, weil die Ankündigung der Veröffentlichung von Nacktfotos im Internet (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) sowie die Ankündigung der Entführung der Ehefrau (Verletzung der Freiheit und des Körpers) rechtlich verboten sind. Fraglich ist aber die Drohung mit einem rechtlich erlaubten Mittel wie in Fallkonstellation 3. IdZ ist auf die Konnexität, dh auf den sachlichen Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Nötigungserfolg abzustellen. 172 Ein sachlicher Zusammenhang wird in jenen Sachverhalten bejaht, in denen das Opfer einer Straftat dem/der Straftäter/in mit einer Strafanzeige droht, um diese/n zur Erfüllung der aus der Straftat resultierenden zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche zu bewegen. 173 Hingegen ist die Konnexität zu verneinen, wenn die Drohung mit einer Strafanzeige keinen

<sup>169</sup> Vgl Toepel in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB<sup>5</sup> § 240 Rz 139, 166.

<sup>170</sup> Vgl E. Steininger, AT I3 Kap 10 Rz 1 ff.

<sup>171</sup> Vgl E. Steininger, AT I<sup>3</sup> Kap 10 Rz 4, der davon spricht, dass die Kategorien Tatbestand und Rechtswidrigkeit verschiedene normative Funktionen aufweisen.

<sup>172</sup> Vgl Heger in Lackner/Kühl, StGB<sup>29</sup> § 240 Rz 24; Sinn in Joecks/Miebach, MüKO StGB<sup>3</sup> § 240 Rz 136; Toepel in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB<sup>5</sup> § 240 Rz 172; Eisele in Schönke/Schröder, StGB<sup>30</sup> § 240 Rz 23; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT<sup>2</sup> § 9 Rz 82.

<sup>173</sup> Vgl Heger in Lackner/Kühl, StGB<sup>29</sup> § 240 Rz 24; Sinn in Joecks/Miebach, MüKO StGB<sup>3</sup> § 240 Rz 136; Toepel in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB<sup>5</sup> § 240 Rz 172; Eisele in Schönke/Schröder, StGB<sup>30</sup> § 240 Rz 23a; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT<sup>2</sup> § 9 Rz 82.

sachlichen Zusammenhang mit der Vermögensforderung aufweist.<sup>174</sup> In Fall-konstellation 3 ist die Erpresserin E nicht das Opfer der durch F begangenen Straftat, so dass ihr auch kein Anspruch aus der begangenen Straftat erwachsen kann. Es besteht demnach kein sachlicher Zusammenhang zwischen der Androhung der Strafanzeige und der Erlangung eines Vermögensvorteils. Die Rechtswidrigkeit der Drohung ist damit in allen drei Fallkonstellationen auch nach deutschem Recht zu bejahen.

### 2.2.2.2 Erpressung im engeren Sinn (ieS) und "Chantage"

In Fallkonstellation 3 droht die Erpresserin mit Strafanzeige, um einen Vermögensvorteil zu erlangen. Erpressungen, bei denen der/die Täter/in unter Androhung der Enthüllung einer Straftat (Drohung mit Strafanzeige) oder anderer kompromittierender Tatsachen (zB Drohung mit öffentlicher Bloßstellung) Schweigegeld vom Opfer verlangt, werden in der deutschen Lehre eigens als Schweigegelderpressungen oder Fälle der "Chantage" bezeichnet. Folglich wird innerhalb des Tatbestands der Erpressung gem § 253 dStGB zwischen einer Erpressung ieS ("normalen" Erpressung) und einer "Chantage" unterschieden. 176

Anknüpfend daran stellt sich die Frage der Abgrenzung zwischen einem "normalen" Erpressungsfall und einem Fall der "Chantage". Kroß führt an, dass "abgesehen von Vermögen und Willensfreiheit [...] mit dem angekündigten Übel völlig verschiedene Interessen angesprochen [sind] [...]". <sup>177</sup> Ein Unterschied mag darin zu sehen sein, dass es bei einer "normalen" Erpressung "um die Abwendung von Schäden körperlicher (Leib, Leben) oder materieller Art (Besitz, Eigentum)" geht, während bei einer "Chantage" die "Geheimhaltung bestimmter für [das Erpressungsopfer] auf Ehre, Familie, Beruf, Unbescholtenheit etc. nachteiliger Tatsachen eine wesentliche Rolle" spiele. <sup>178</sup> Da sich das Chantageopfer vor einer bloßstellenden oder strafbaren Enthüllung schützen möchte, wird es im Regelfall die Einschaltung staatli-

<sup>174</sup> Vgl Heger in Lackner/Kühl, StGB<sup>29</sup> § 240 Rz 24; Sinn in Joecks/Miebach, MüKO StGB<sup>3</sup> § 240 Rz 136; Toepel in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB<sup>5</sup> § 240 Rz 173; Eisele in Schönke/Schröder, StGB<sup>30</sup> § 240 Rz 20; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT<sup>2</sup> § 9 Rz 80.

<sup>175</sup> Vgl Müller, Zur Notwehr bei Schweigegelderpressung (Chantage), NStZ 1993, 366; Novoselec, Notwehr gegen Erpressung i. e. S. und Chantage, NStZ 1997 H 5, 218 (219); Wittig in Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB<sup>49</sup> § 253 Rz 20.

<sup>176</sup> Vgl Müller, NStZ 1993, 366; Novoselec, NStZ 1997/5, 219; vgl Wittig in Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB<sup>49</sup> § 253 Rz 20; Kroβ, Notwehr gegen Schweigegelderpressung. Zugleich ein Beitrag zu den Grundprinzipien der Notwehr (2003) 66 ff; Seesko, Notwehr gegen Erpressung durch Drohung mit erlaubtem Verhalten (2004) 20 ff.

<sup>177</sup> Vgl Kroß, Notwehr 67.

<sup>178</sup> Vgl Kroß, Notwehr 68.

cher Behörden vermeiden. 179 Deswegen stehe das Chantageopfer im Gegensatz zum "normalen" Erpressungsopfer viel stärker unter dem Druck, "den Erpresser im Alleingang auszuschalten". 180 Betrachtet man jedoch einen "normalen" Erpressungsfall, bei dem bei Nichtzahlung oder Einschaltung der Polizei mit der Entführung oder Tötung einer nahestehenden Person gedroht wird, ist das Opfer ebenfalls dem Druck ausgesetzt, den/die Erpresser/in im Alleingang auszuschalten. Das Abstellen auf die Drucksituation zur Abgrenzung zwischen einer "normalen" Erpressung und einem Fall der Chantage scheint somit nicht überzeugend. Vielmehr ist einem "normalen" Erpressungsfall und einem Fall der Chantage gemeinsam, dass das eingesetzte Drohungsmittel zur Willensbeugung des Opfers dient, damit es das täter/innen/gewollte Verhalten vornimmt.

## 2.2.3 Ergebnis

Zusammenfassend hat sich A in Fallkonstellation 1 wegen versuchter Nötigung gem § 22, 240 Abs 1 StGB, D in Fallkonstellation 2 wegen versuchter Erpressung gem § 22, 253 Abs 1 dStGB und E in Fallkonstellation 3 wegen versuchter Chantage gem § 22, 253 Abs 1 dStGB zu verantworten. Das verwerfliche Verhalten begründet sich im Ausspruch einer Drohung mit einem empfindlichen Übel. Im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage wird im Rahmen des Erpressungstatbestands zwischen einer "normalen" Erpressung und Fälle der Chantage unterschieden, so dass sich D konkret wegen versuchter Erpressung (ieS) und E wegen versuchter Chantage zu verantworten haben.

# 2.3 Problemlage

In den charakteristischen Fallkonstellationen begründet im Ergebnis der Einsatz der gefährlichen Drohung sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht ein nötigendes bzw erpresserisches Verhalten. Die Besonderheit der Fallkonstellationen liegt nunmehr darin, dass nicht nur von der Täterin bzw vom Täter einer Nötigung bzw Erpressung eine Rechtsgutsverletzung ausgeht, sondern auch vom Nötigungs- bzw Erpressungsopfer selbst. Genauer genommen verwirklicht die Reaktion des Opfers auf die Nötigung bzw Erpressung ein tatbestandsmäßiges Verhalten:

In Fallkonstellation 1 bricht B nach Ausspruch der gefährlichen Drohung durch A aus Panik einen Tag später in dessen Wohnung ein und nimmt sei-

<sup>179</sup> Vgl Kroß, Notwehr 68.

<sup>180</sup> Vgl Kroß, Notwehr 68.

<sup>181</sup> Siehe genauere Ausführungen oben Kap 2.2.1.

nen Laptop, auf dem sich die Nackfotos der B befinden, mit. B könnte dadurch den Tatbestand des schweren Diebstahls durch Einbruch gem § 129 Abs 2 Z 1 StGB verwirklicht haben. Seit dem StRÄG 2015 ist der Diebstahl durch Einbruch qualifiziert, wenn er in der Wohnstätte erfolgt. 182 Indem B in die Wohnstätte des A einbricht und dort seinen Laptop, eine für B fremde bewegliche Sache wegnimmt, verwirklicht sie den objektiven Tatbestand des schweren Diebstahls durch Einbruch gem § 129 Abs 2 Z 1 StGB. In subjektiver Sicht müssen alle qualifizierenden Merkmale vom Vorsatz der Täterin/ des Täters erfasst sein (Einbruchsvorsatz), wobei sie/er bereits im Zeitpunkt des Einbrechens in die Wohnstätte mit Diebstahlsvorsatz handeln muss. 183 B bricht aus Panik in die Wohnstätte des A ein, weil sie durch die Drohung mit der Veröffentlichung ihrer Nacktfotos ihr gesellschaftliches Ansehen gefährdet sieht. B weiß, dass es sich um die Wohnstätte des A handelt und, dass es sich beim Laptop um eine fremde, nämlich um die Sache des B handelt. Im Zeitpunkt des Einbrechens kommt es ihr geradezu darauf an, sich gewaltsam Zugriff zu seiner Wohnung zu verschaffen, um seinen Laptop mitzunehmen. B weist damit Einbruchs- und Diebstahlsvorsatz im Grad der Absicht gem § 5 Abs 2 StGB auf. In Fallkonstellation 1 verwirklicht B den objektiven und subjektiven Tatbestand des schweren Diebstahls durch Einbruch gem § 129 Abs 2 Z 1 StGB durch Einbruch in die Wohnung des A und Wegnahme seines Laptops.

Als Reaktion auf die ausgesprochene Drohung mit der Entführung seiner Ehefrau erschießt C den maskierten D in Fallkonstellation 2. C tötet einen anderen Menschen und verwirklicht dadurch den objektiven Tatbestand des Mordes gem § 75 StGB. Da C gezielt auf D schießt, um seine Ehefrau zu schützen, kommt es ihm im Tatzeitpunkt darauf an, einen anderen Menschen zu töten. C handelt mit Tötungsvorsatz im Grad der Absicht gem § 5 Abs 2 StGB und verwirklicht daher den objektiven und subjektiven Tatbestand des Mordes gem § 75 StGB. Die Tötung erfolgte als Reaktion auf die ausgesprochene Drohung mit der Entführung der Ehefrau des C durch D. Fraglich ist, ob sich C zum Mord in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung hinreißen hat lassen, so dass wegen der herabgesetzten Schuld eine Tatbegehen wegen Totschlages gem § 76 StGB vorliegt. 184 Der Totschlag nach § 76 StGB ist eine Privilegierung der vorsätzlichen Tötung

<sup>182</sup> Vgl ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 22.

<sup>183</sup> Vgl Stricker in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage (Stand 24.8.2017, rdb.at) § 129 Rz 122 ff; Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I<sup>15</sup> § 129 Rz 10; Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold, BT I<sup>5</sup> § 129 Rz 30.

<sup>184</sup> Vgl Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold, BT I<sup>5</sup> § 76 Rz 5; Velten in Triffterer/Rosbaud/ Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Lieferung (Juni 2013, lexis-nexis.at) § 76 Rz 77 ff; siehe auch RIS-Justiz RS0089769.

nach § 75 StGB. 185 Nach ständiger Rechtsprechung setzt "ein für die Annahme eines Totschlags nach § 76 StGB erforderliches Sich-Hinreißen-lassen in einer heftigen Gemütsbewegung [...] voraus, dass beim Täter zur Tatzeit ein tiefgreifender, mächtiger Erregungszustand der Gefühle nach Art eines Affektsturmes' vorgelegen hat, der die verstandesmäßigen Erwägungen zurückdrängt und eine ruhige Überlegung ausschließt, sowie nicht nur die normale Motivationsfähigkeit des Täters auszuschalten, sondern sogar stärkste sittliche Hemmungen, wie sie gegen die vorsätzliche Tötung eines Menschen bestehen, hinwegzufegen geeignet ist und der tatsächlich für den späteren, während des Andauerns der beschriebenen Gefühlsimpulse zu fassenden und zu realisierenden Tatentschluss kausal wird. "186 In Fallkonstellation 2 löste die ausgesprochene Drohung mit der Entführung der Ehefrau des C durch den maskierten D einen Angstzustand bei C aus, wodurch der Tötungsentschluss des C entstand. Eine heftige Gemütsbewegung ist allgemein begreiflich, wenn auch ein maßgerechter, dh rechtstreuer Mensch auf Grund der gegebenen Situation in eine so heftige Gemütsbewegung geraten könnte. 187 Entscheidend ist, ob der Affekt allgemein begreiflich ist. Unabhängig davon, ob der maßstabgerechte Mensch den Affekt beherrscht und die Tat nicht begangen hätte. In der Situation des C ist es allgemein begreiflich, dass C nach der ausgesprochenen Drohung mit der Entführung seiner Ehefrau durch eine maskierte fremde und damit nicht wiedererkennbare Person in einen Angstzustand gerät, in dem er nicht mehr klar denken kann und keinen anderen Ausweg sieht, so dass er sich zur Tötung des D hinreißen lässt. Obwohl die Tat an sich nicht begreiflich ist, ist der Affekt allgemein begreiflich.<sup>188</sup> Die Tötung des D erfolgte unter dem Einfluss der heftigen Gemütsbewegung (Angstzustand), weshalb wegen der herabgesetzten Schuld eine Verurteilung wegen Totschlags gem § 76 StGB in Betracht kommt.

In Fallkonstellation 3 gerät F nach der ausgesprochenen Drohung mit der Strafanzeige innerlich in Panik und erwidert seinerseits, dass er E töten werde, wenn sie zur Polizei geht. Mit der verbalen Ankündigung der Übelsverwirklichung liegt eine ausdrückliche (Gegen-)Drohung vor. Der Inhalt seiner Drohung richtet sich gegen den Körper der E. Da F die Tötung der E in Aussicht stellt, droht er mit einem schweren Übel, weshalb die Qualifikationsnorm des § 106 Abs 1 Z 1 StGB verwirklicht ist. Unabhängig davon, ob

<sup>185</sup> Vgl Birklbauer in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage (Stand 1.3.2019, rdb.at) § 76 Rz 2; Velten in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, SbgK § 76 Rz 124; siehe auch RIS-Justiz RS0092113.

<sup>186</sup> RIS-Justiz RS0092338.

<sup>187</sup> Vgl Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I<sup>15</sup> § 76 Rz 3; Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold, BT I<sup>5</sup> § 76 Rz 8; siehe auch RIS-Justiz RS0092087; RS0092072; RS0092081; RS0092271.

<sup>188</sup> Vgl Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I<sup>15</sup> § 76 Rz 3; mwN bei Birklbauer/Lehmkuhl/ Tipold, BT I<sup>5</sup> § 76 Rz 8.

sich E tatsächlich fürchtet, ist die Drohung mit dem Tod geeignet, begründete Besorgnis bei einer/einem objektiven Dritten herbeizuführen. Der Ausspruch der Gegennötigung erfolgt zu jenem Zeitpunkt, in dem noch offensteht, ob E die Anzeige bei der Polizei tatsächlich unterlässt, weshalb der objektive Tatbestand noch nicht gänzlich erfüllt ist. Es kommt daher nur eine Strafbarkeit in Versuchsform in Betracht. Vorausgesetzt ist, dass sämtliche Umstände des objektiven Tatbestands vom Vorsatz des F im Tatzeitpunkt erfasst sind. Da die Gegendrohung als Reaktion auf die zuvor von E ausgesprochene Drohung folgt, kommt es F im Zeitpunkt des Ausspruchs seiner gefährlichen Drohung geradezu darauf an, dass E die Drohung mit dem Tod ernst nimmt und die Todesdrohung bei E begründete Besorgnis herbeiführt, damit sie nicht zur Polizei geht. Dem F kommt es geradezu darauf an, mit einem schweren Übel zu drohen, um den entgegenstehenden Willen der E zu beugen. F weist daher Nötigungsvorsatz im Grad der Absicht gem § 5 Abs 2 ABGB auf. In Fallkonstellation 3 ist durch die Drohung mit dem Tod der Tatbestand einer versuchten schweren Nötigung gem \ 15 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB gegeben.

In allen drei Fallkonstellationen erfolgt das Opferverhalten jeweils als Reaktion auf die nötigende bzw erpresserische Drohung, weshalb sich die Frage stellt, ob eine Rechtfertigung wegen Notwehr gem § 3 StGB eingreift. Die gegenständliche Untersuchung bezieht sich demnach auf die Frage, ob gegen nötigende bzw erpresserische Drohungen Notwehr geübt werden darf.

Im ersten Schritt erfolgt daher im nächsten Kapitel eine Auseinandersetzung mit dem Wesen des Notwehrrechts, konkret mit der Legitimität der privaten Notwehr aus verfassungsrechtlicher Sicht.